

# Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

**vom 17.12.2020**

Aufgrund der § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 17.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.3.2012 i.d.F. vom 13.2.2020 beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

1.) In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung wird „§ 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG“ durch „§ 46 Abs. 1 und 2 WG“ ersetzt.

2.) In § 7 Abs. 3 der Abwassersatzung wird der Klammerzusatz „(§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG)“ durch „(§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG)“ ersetzt.

3.) § 39 wird geändert und erhält folgende Fassung:

### **§ 39 Gebührenmaßstab**

(1) Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Abs. 4) und einer Einleitungsgebühr.

(2) Die Einleitungsgebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 41 und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 42) erhoben.

(3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Einleitungsgebühren nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(4) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Größe von:



Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4 m³/h	6,3 und 10 m³/h	16 m³/h	25 m³/h
Nenndurchfluss (Qn)	21,5 und 2,5 m³/h	3,5 und 5 (6) m³/h	10 m³/h	15 m³/h
<b>EUR/Monat</b>	<b>5,-</b>	<b>12,-</b>	<b>20,-</b>	<b>30,-</b>

(5) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat mitgerechnet.

4.) § 44 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert und erhalten folgende Fassung:

#### **§ 44 Höhe der Abwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **3,40** EUR.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je m² abflussrelevanter Fläche und Jahr **0,30** EUR.

**Bei einem Grundstück und/oder Baulücke, die einen Anschluss an die Abwasserbeseitigung besitzen, wird eine Grundgebühr des kleinsten Wasserzählers zu Grunde gelegt.**

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung (Artikel 1) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Jungingen, den 17.12.2020

Simmdinger, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.